



**Handlungsbedarf im Zusammenhang mit (ehemaligen) UMA ohne gute
Bleibeperspektive**

Stand: 19.02.2018

1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 ergingen **692 ablehnende Entscheidungen** und 238 formelle Verfahrenserledigungen. In **2.155 Fällen wurde Schutz gewährt**¹. Dies entspricht einer **Schutzquote von ca. 70 %**. Es gibt somit einen spürbaren Anteil von bis zu einem Drittel der UMA, die keine gute Bleibeperspektive haben und die in der überwiegenden Zahl der Fälle – gegebenenfalls bald nach Volljährigkeit – Deutschland wieder verlassen müssen. Für diese UMA werden von den zuständigen Ausländerbehörden oft keine Beschäftigungserlaubnisse erteilt, die Voraussetzung für (außerschulische) Praktika und für auch nur vorübergehende Beschäftigungsmöglichkeiten sind. Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise vergehen oftmals Monate, teilweise Jahre, z.B. aufgrund einer Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid, oder weil aus anderen Gründen die Ausreise vorerst nicht umgesetzt werden kann. Teilweise ist das Bemühen um eine Bleibeperspektive auch erfolgreich. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss stellt in seinem Appell von Juli 2017 u. a. fest: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe erleben als Folge bei jungen Geflüchteten entsprechend zunehmend autoaggressive und depressive Verhaltensänderungen. Zu beobachten sind auch vermehrt Konsum von Alkohol und Drogen, Gewalt und Kriminalität, Suizidandrohungen, die Einstellung von Sozialkontakten, der komplette Rückzug aus den Strukturen der demokratischen Gesellschaft und das Abtauchen in die Illegalität bis hin zum vollzogenen Suizid.“

So lange sich diese jungen Menschen in Bayern aufhalten, ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für diese Zielgruppe ein ausreichendes Angebot an Bildung, sozialer Teilhabe, Tagesstrukturierung und notwendigen Unterstützungsleistungen sicherzustellen. Erforderlich ist hierzu eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung. Prämisse für jegliche Handlungsansätze muss dabei die Akzeptanz von migrationspolitischen Leitlinien und ausländerrechtlichen Gegebenheiten sein (d. h., dass die beschriebenen Maßnahmen nicht dazu führen dürfen, dass Rückführungen dadurch erschwert werden). Ziel ist, die persönlichen Voraussetzungen der UMA zur weitgehend selbständigen Lebensführung ab Erreichen des 18ten Lebensjahres zu schaffen bzw. zu stärken. Soweit im Einzelfall Jugendhilfebedarf für ehemalige UMA auch nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen des zu überprüfenden Hilfebedarfs festgestellt wird, werden diese in einer Übergangsphase u. a.

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat Statistik, Stand: 31.12.2016

auch von Seiten der Jugendhilfe betreut. Eine alleinige Aufgabenzuschreibung an die Jugendhilfe kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch andere Zuständigkeitsbereiche sind gefordert, ihre Ermessens- und Handlungsspielräume so zu nutzen, dass vor allem eine sinnvolle tagesstrukturierende Betätigung sichergestellt werden kann. Zu fordern ist, dass alle Rechts- und Hilfesysteme bei der o.g. Zielgruppe in den Grenzen des Möglichen konstruktive Lösungen suchen.

Ziel der Bemühungen bzgl. der jungen Menschen ohne gute Bleibeperspektive muss deshalb sein:

- Innerhalb des Möglichen sind alle Rechtskreise gefordert, z. B. auch im Rahmen behördlicher Einzelfallentscheidungen, eine pragmatische Auslegung ihrer Handlungs- und Entscheidungsoptionen nachdrücklich zu unterstützen.
- Die hohe Wahrscheinlichkeit der Rückkehr steht im Vordergrund. Solange diese allerdings nicht erfolgt, ist eine sinnvolle Beschäftigung und Tagesstrukturierung, möglichst im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe und des Wissens- und Kompetenzerwerbs, der unabhängig vom endgültigen Ausgang des Asylverfahrens Ansatzpunkte für eine selbstständige Lebensführung stärkt, erforderlich.
- Die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung bzgl. Bleibeperspektive oder Ausreisepflicht sollte zudem genutzt werden, um die Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und des Demokratieverständnisses weiter zu fördern und zu unterstützen und damit auch einen wichtigen Präventionsbeitrag zu leisten, um z. B. vermeidbarer Radikalisierung vorzubeugen.
- Im Rahmen des Möglichen gilt es hierzu auch rechtskreisübergreifende Finanzierungsansätze zu erschließen und Kooperationsprojekte anzustoßen.

2. Ausländerrechtlicher Hintergrund

Für UMA und ehemalige UMA gilt im Hinblick auf das Ausländerrecht kein Sonderrecht. Für die Frage nach den Möglichkeiten zur Beschäftigung von UMA ist nach verschiedenen Zielgruppen zu unterscheiden:

- Diejenigen, denen **Asyl gewährt, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, subsidiärer Schutz oder sonstiger Abschiebungsschutz gewährt** wird, haben weitestgehend **uneingeschränkter Zugang** zur betrieblichen Ausbildung und zu jeder anderen Arbeitsaufnahme.
- Für **alle anderen** gilt ein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit **Erlaubnisvorbehalt** der Ausländerbehörde. Ob eine **Beschäftigungserlaubnis** erteilt wird, steht im **Ermessen** der Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörden haben also bei der Entscheidung über die Gewährung einer Beschäftigungserlaubnis einen Ermessensspielraum, den es sachgerecht zu nutzen gilt. Die Entscheidung hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Dabei ist unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei UMA im **laufenden Asylverfahren** spielt neben anderen Kriterien für die Ausübung des Ermessens der Herkunftsstaat bzw., damit verbunden, die Bleibeperspektive eine Rolle. So bestehen etwa für UMA aus Ländern, bei denen die Anerkennungsquoten im Asylverfahren im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegen (z. B. Maghreb-Staaten, Pakistan), oftmals nur geringe Aussichten, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten. Bei Herkunftsstaaten wie Afghanistan, bei denen sich anerkennende und ablehnende Asylentscheidungen derzeit in etwa die Waage halten, kann aus der Anerkennungsquote jedoch kein Schluss auf die Bleibeperspektive gezogen werden. Die Bleibeperspektive kann in diesen Konstellationen daher in der Ermessensentscheidung weder zugunsten noch zulasten des UMA berücksichtigt werden. Unabhängig davon stellt die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Asylantrags in der Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stets nur einen von regelmäßig mehreren Gesichtspunkten dar. Es ist daher rechtlich unzulässig, Afghanen während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich oder gar generell eine Beschäftigungserlaubnis zu versagen.

Folgende, nicht abschließende Umstände **sprechen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis**:

- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits gute Kenntnisse der deutschen Sprache;
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit;
- geklärte Identität, Mitwirkung im Asylverfahren.

Ein Beleg der Identität kann sich grundsätzlich aus jedem amtlichen Dokument des Herkunftsstaates ergeben, dem zumindest Name, Geburtsdatum und Lichtbild zu entnehmen sind und an dessen Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit keine begründeten Zweifel bestehen. Verfügt das Dokument über kein Lichtbild, ist zumeist eine Beglaubigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaates notwendig. Gemäß § 15 Asylgesetz ist ein Asylantragsteller grundsätzlich bereits während des Asylverfahrens verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Papiersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Hierauf weist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schon bei Asylantragstellung hin. Ausnahmen gelten nur dann, wenn der Asylantragsteller individuelle Verfolgung durch staatliche Behörden vorbringt. Unter dieser Voraussetzung ist es ihm nicht zumutbar, zur Identitätspapierbeschaffung mit Behörden seines Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, solange sein Asylverfahren noch nicht bestandskräftig bzw. vollziehbar abgeschlossen ist. Nachdem der objektive Umstand einer geklärten bzw. ungeklärten Identität bei der Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung eine wichtige Rolle spielt, sollte frühzeitig damit begonnen werden, Identitätsdokumente zu beschaffen.

- Verwaltungsgerichtliche **Klagen gegen einen ablehnenden Bescheid** des BAMF werden aufgrund zahlreicher anhängiger Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oftmals erst nach längerer Zeit entschieden. Während dieser Zeit wird der UMA – abgesehen von den Fällen, in denen der Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde – **rechtlich weiter wie im laufenden Asylverfahren behandelt**.

- UMA, deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wurde, deren Abschiebung oder Ausreise aber zeitnah nicht möglich ist, erhalten eine Duldung. Die Ermessensentscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis für Geduldete wird unter anderem beeinflusst von der Frage, ob eine tatsächliche Abschiebung in absehbarer Zeit möglich ist. Wird an einer im Einzelfall erforderlichen Identitätsklärung nicht mitgewirkt, greift allerdings ein absolutes gesetzliches Beschäftigungsverbot und es darf keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Die Identitätsklärung ist aus verschiedenen Gründen nicht immer ohne Komplikationen und teilweise auch nicht zeitnah zu realisieren. Hier ist es Aufgabe der Jugendhilfe, gemeinsam mit anderen Beteiligten diesen Prozess konstruktiv zu begleiten. Die rechtliche Vertretung im ausländerrechtlichen Verfahren liegt beim gesetzlichen Vertreter (Vormund) oder von diesem beauftragten Personen. Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der minderjährig ist, sind gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung oder Verlängerung eines Passes oder Passersatzes zu stellen.
- Für die Beschaffung einer afghanischen Tazkira besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Tazkira über das afghanische Generalkonsulat in München / Grünwald. Es ist in diesem Verfahren nicht mehr erforderlich, dass der Antragsteller selbst nach Afghanistan reist und es müssen sich auch keine Verwandten mehr in Afghanistan aufhalten. Es kann beim Generalkonsulat eine Vollmacht für jede beliebige Person abgegeben werden, die dann mit dieser Vollmacht die Tazkira bei der ausstellenden Behörde abholt und zur Überbeglaubigung dem afghanischen Außenministerium vorlegt. Genauere Informationen zu dem Verfahren können bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt werden.
- Für UMA aus **sicheren Herkunftsstaaten** (aktuell Albanien, Bosnien- Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana; festgelegt in Anhang II des AsylG) gilt ein **absolutes Beschäftigungsverbot**, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben.
- UMA, die ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und **keinen Asylantrag stellen**, sind vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Eine Bleibeperspektive besteht in diesen Fällen von vornherein nicht, da sie spätestens mit Volljährigkeit wieder aus dem Bundesgebiet ausreisen müssen. Nach der für die Ausländerbehörden geltenden Weisungslage ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Ausländer, die unerlaubt einreisen, aber keinen Asylantrag stellen, nicht möglich.
- Für Informationen zur sog. **Drei-plus-Zwei-Regelung für qualifizierte Berufsausbildungen** wird auf den von der Bayerischen Industrie- und Handelskammer in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellten Flyer „3+2 Regelung für Geflüchtete“ verwiesen, der im Internet abrufbar ist:

www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Flüchtlinge/BIHK-Flyer-3-2-Regelung.pdf

3. Handlungsansätze und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen ihrer Aufgaben und Leistungen hat auch die Jugendhilfe die Tatsache, dass ein Anteil ehemaliger UMA unser Land früher oder später wieder verlassen muss, von

Anfang an pädagogisch aufzugreifen und sinnvolle Wege aufzuzeigen, wie damit konstruktiv umgegangen werden kann.

Der Umstand, ohne gute Bleibeperspektive volljährig zu werden, begründet nicht per se einen weiter bestehenden Jugendhilfebedarf. Eine weitgehende Verselbständigung der jungen Menschen möglichst mit Erreichen der Volljährigkeit muss weiter im Mittelpunkt der Bemühungen stehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich in der Regel von Seiten der Jugendhilfe bei weiter bestehendem Hilfebedarf ambulante Unterstützungsleistungen oder Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Volljährige als bedarfsgerecht erweisen. Auch Angebote der Jugendarbeit können dazu beitragen, eine sinnstiftende Tagesgestaltung zu ermöglichen und die Persönlichkeitsentwicklung positiv zu unterstützen. Bei Feststellung eines besonderen Hilfebedarfs durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können darüber hinaus im Einzelfall auch intensivere Maßnahmen erforderlich sein.

Wichtig ist jedoch gerade in der Phase der Verselbständigung der jungen Menschen die eigenständige Übernahme von Verantwortung für erforderliche Unterstützungsleistungen durch andere Leistungssysteme (siehe hierzu auch Ausführungen unter Pkt. 4).

Die jungen Menschen sollen insbesondere durch die zur Verfügung gestellten Angebote unterstützt und begleitet werden, realistische Vorstellungen zu ihrer Zukunftsplanung zu entwickeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Zukunftsplanung aufgrund der noch offenen oder gegebenenfalls auch enttäuschenden Perspektive besondere Herausforderungen an die jungen Menschen stellen wird. Ambivalenzen müssen berücksichtigt, ein konstruktiver Umgang mit ihnen erlernt werden - ebenso wie die Akzeptanz der Realität, dass sich die Zukunft nicht für alle (ehemaligen) UMA in Deutschland abspielen wird. Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass sich diese jungen Menschen bis zur Abschiebung bzw. zur Klageentscheidung (bei stattgebender Klage darüber hinaus) ggf. noch erhebliche Zeit innerhalb von Deutschland aufhalten werden.

Insoweit muss die Thematik einer möglichen Rückkehr ins Heimatland neben sonstigen Fragen des allgemeinen Unterstützungsbedarfs von Anfang an regelhafter Bestandteil sowohl der Hilfeplanung als auch der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertretung des UMA in allen ausländerrechtlichen Verfahren durch den Vormund oder von ihm beauftragte Personen – bei jungen Volljährigen ggf. durch einen Anwalt – erfolgt.

Für die Zielgruppe derjenigen (ehemaligen) UMA, die in ihr Heimatland zurückzukehren haben, kann der Leitgedanke einer realitätsbezogenen Zukunftsgestaltung wie folgt übersetzt werden: Die Rückkehrverpflichtung steht außer Frage. In der verbleibenden Zeit sollen jedoch bestehende Möglichkeiten genutzt werden, verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten sowie erste Vorstellungen darüber, wie die zukünftige Lebensgestaltung aussehen könnte, zu erwerben. Dies schließt die Nutzung aller Chancen der persönlichen Weiterentwicklung und Verbesserung der persönlichen Handlungsfähigkeit mit ein.

Im Sinne der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII können für die Verankerung entsprechender Handlungsansätze regionale Arbeitsgespräche zwischen den unterschiedlichen an der Hilfe beteiligten Akteuren einen wertvollen Beitrag leisten.

Um die Zeit bis zur Umsetzung einer Rückkehrverpflichtung konstruktiv begleiten zu können, ist es erforderlich, dass am individuellen Bedarf ausgerichtete tagesstrukturierende und sinnstiftende Beschäftigungs-, Lern- oder Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden, ohne dabei eine (langfristige) Beschäftigungs- oder Ausbildungsoption zu begründen. Die Unterstützung soll dabei so organisiert werden, dass sie einen Kompetenzzuwachs für die jungen Menschen generiert, wobei die Gegebenheiten im Heimatland möglichst berücksichtigt werden sollen. Die Jugendhilfe kann in beschränktem Umfang Beiträge zu diesem Handlungsauftrag leisten.

3.1. Sinnvolle Gestaltung der Zeit unabhängig von der Bleibeperspektive - Projekte und Angebote der Jugendarbeit

Die zentrale Aufgabe der Jugendarbeit ist in § 11 SGB VIII beschrieben: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Entsprechend dieser Vorgabe stehen alle Angebote der Jugendarbeit auch (ehemaligen) UMA ohne gute Bleibeperspektive zur Verfügung. Die Angebote der Jugendarbeit sind persönlichkeitsbildend und bieten grundsätzlich jungen Menschen den Kontakt mit Gleichaltrigen (peer-groups), soziales und solidarisches Lernen, Freizeitarrangements, informelle Lern- und Bildungsmöglichkeiten. Jugendarbeit wirkt auch präventiv und kann delinquentem Verhalten, Aggressionen gegen sich und andere oder Suchtverhalten entgegenwirken. Die Arbeitsweisen der Jugendarbeit sind dabei im Allgemeinen gut geeignet, das Demokratieverständnis der jungen Menschen zu stärken.

Die Angebote der Jugendarbeit reichen von der Kommunalen Jugendarbeit und den Gemeindejugendbeauftragten (öffentliche Träger) über Mischangebote z.B. der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (öffentliche und freie Träger) bis hin zur Jugendverbandsarbeit und Jugendringarbeit (freie Träger). Es ist anhand der einzelnen Programme vor Ort zu überprüfen, wo Teilhabemöglichkeiten bestehen und ggf. eine entsprechende Öffnung anzuregen. Es besteht aber auch die Erwartung an die verschiedenen Formen der Jugendarbeit, sich mit ihren Angeboten aktiv mit Ideen und Angeboten einzubringen.

Der Bayerische Jugendring (BJR) setzt sich derzeit aus 33 landesweiten Jugendverbänden und 40 (über-)regionalen Jugendverbänden sowie 334 örtlichen Jugendgruppen in Bayern zusammen (u.a. auch ca. 40 Vereine junger Migranten²) die ein breites Potential für mögliche Kooperationen bieten – vgl. <https://www.bjr.de/ueber-uns/mitglieder/mitgliedsorganisationen-im-bjr.html>. Über die jeweiligen Kreis- oder Stadtjugendringe, Jugendverbände vor Ort oder den Bayerischen Jugendring können hierzu Kontakte erfragt werden.

Der Bayerische Jugendring hat darüber hinaus seit 2015 im Rahmen des vom Sozialministerium geförderten Aktionsprogramms „Flüchtlinge werden Freunde“ (<https://www.bjr.de/themen/integration/fluechtlinge.html>) ein Netzwerk in sieben Projekt-

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Papier stets die männliche Form verwendet. Diese soll jeweils auch die weiblichen Akteure einschließen.

regionen aufgebaut. In allen bayerischen Bezirken gibt es spezielle Ansprechpartner, welche neben der Vernetzungsarbeit mit den Jugendverbänden, Jugendringen und der Kommunalen Jugendarbeit Qualifizierungsangebote für ehren- und hauptamtliche Tätige und Verantwortliche in der Jugendarbeit anbieten. Dies hat zum Ziel, dass zielgerichtete Angebote auch für (ehemalige) UMA unabhängig von der Bleibeperspektive innerhalb der Jugendarbeit angeboten werden.

3.2. Sinnvolle Gestaltung der Übergangszeit bis zur Rückkehr ins Heimatland oder Anerkennung – Lokale Projekte (Ideenwerkstatt) zum Kompetenzerwerb

Vermittlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit bedürfen immer der Möglichkeit eines Arbeitsmarktzuganges (Beschäftigungserlaubnis). Darüber hinaus ist eine Finanzierung von Maßnahmen in der Regel an eine gute Bleibeperspektive gebunden.

In der eingangs beschriebenen Gemengelage müssen alle Rechtsbereiche ihr gestalterisches Potential nutzen und im Zusammenwirken mit den vor Ort ansprechbaren Kooperationspartnern lokale Projekte und gemeinsame Maßnahmen initiieren, die einerseits eine sinnstiftende Tagesstruktur schaffen und andererseits den Erwerb von verwertbaren Kenntnissen und Fertigkeiten – auch mit Blick auf das Heimatland – ermöglichen. Es gilt, dabei kreative Lösungen auch unter Einbeziehung z. B. ehrenamtlicher Strukturen oder unter Einwerbung von Spenden zu kreieren.

Alle Verantwortlichen vor Ort sind deshalb aufgefordert – die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe sowie in Kooperation mit allen relevanten Partnern (insbesondere Schule, Arbeitsverwaltung oder ehrenamtlich tätige Gruppen, siehe Ziffer 4) –, sich primär innerhalb der vorhandenen regionalen Strukturen und Verwaltungsbezüge um eine abgestimmte Angebotsgestaltung für UMA und ehemalige UMA ohne gute Bleibeperspektive zu bemühen. Im Einzelfall können auch Jugendmigrationsdienste mit ihren Netzwerkstrukturen geeignete Ansprechpartner vor Ort sein.

Es gilt, ggf. vorhandene Handlungsansätze und Ideen aufzugreifen, weiterzuentwickeln und sich hierüber im Rahmen der Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe verstärkt auszutauschen und so einen funktionierenden Ideentransfer sicherzustellen. Die Erfahrungen und das „know how“ der Jugendsozialarbeit mit ihren handlungs- und an Eigenverantwortung orientierten Konzepten sind hierfür unabhängig von Förderprogrammen ebenfalls ein guter Ausgangspunkt.

Im Kontext eines beruflich orientierten Jugendhilfeangebots könnten z.B. kompakte Qualifizierungsmodule in verschiedenen Handwerkstätigkeiten (Schreinern, Verputzen, Nähen, etc.) entwickelt und vorgehalten werden, die auch mit Blick auf das Heimatland nutzbringende, sinnhafte Fertigkeiten entwickeln.

Denkbar und ggf. auch ansatzweise in der Praxis bereits vorhanden sind Konzepte, die sich an die Idee eines „Selbstversorgungskonzeptes“ anlehnen und z. B. im Rahmen von Wohnen und Leben Alltagsstruktur schaffen, in welche die jungen Menschen verantwortlich eingebunden werden und Kompetenzen bspw. hinsichtlich der Führung eines eigenen Haushalts, des Anbaus von Gemüse, der Zubereitung von Mahlzeiten, von Reparaturarbeiten oder des Schneiderns von einfachen Kleidungsstücken vermitteln.

Ausgehend von solchen Rahmenbedingungen und Vorüberlegungen sind unterschiedliche Weiterentwicklungen und Modellprojekte vorstellbar, die geeignet sind, auch für (ehemalige) UMA ohne gute Bleibeperspektive ein sinnstiftendes und unterstützendes Konzept mit der Möglichkeit des Erwerbs von nachweisbaren Kenntnissen und Fertigkeiten in rechtskreisübergreifender Verantwortung zu ermöglichen (siehe hierzu auch Pkt. 4.2. Arbeitsgelegenheiten gestalten).

Die Jugendhilfe kann in ihrem Zuständigkeitsbereich in beschränktem Umfang Beiträge zu einer sinnvollen Gestaltung der Übergangszeit für (ehemalige) UMA ohne gute Bleibeperspektive leisten. Der Anspruch und das Ziel, die Zeit bis zur Umsetzung einer Rückkehrverpflichtung oder positiven Entscheidung im Klageverfahren konstruktiv begleiten zu können, erfordert jedoch auch die verantwortliche Beteiligung anderer gesellschaftlicher Akteure und Systeme.

Geprüft werden müssen vor diesem Hintergrund alle Finanzierungsmöglichkeiten der jeweils beteiligten Rechtskreise.

4. Angebote des schulischen Bereichs, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Bildungsberatung

4.1. Angebote aus dem schulischen Bereich

Für die folgenden schulischen Angebote ist eine Beschäftigungserlaubnis nicht erforderlich, bzw. sie sind unabhängig von der Bleibeperspektive:

- Berufsintegrationsklassen: zweijährige Maßnahme mit dem Ziel, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um anschließend eine Berufsausbildung aufnehmen oder eine weitere weiterführende Schule (z.B. Fachoberschule) besuchen zu können.
- Sprachintensivklasse: Überbrückungsmaßnahme bis zum nächsten regulären Start einer Berufsintegrationsklasse (im Regelfall Schuljahresbeginn, z.T. auch zum Halbjahr möglich).
- Vollzeitschulische Ausbildung an einer Berufsfachschule: Hier sind in vielen Fällen besondere schulische Aufnahmevoraussetzungen zu beachten, etwa ein mittlerer Schulabschluss.
- Bei schulischen Ausbildungen ist auf die tatsächliche Ausgestaltung der Ausbildung zu achten, da diese in bestimmten Konstellationen auch der ausländerrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen können! Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde ist grundsätzlich erforderlich, wenn entweder für einen Praktikumsanteil eine Vergütung bezahlt wird oder das Praktikum mehr als 90 Tage pro Schuljahr dauert. In Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde anzuraten.

4.2. Arbeitsgelegenheiten gestalten

Es stehen vor allem zwei Maßnahmen zur Verfügung, zu deren Wahrnehmung der teilnahmeberechtigte Personenkreis grundsätzlich **verpflichtet** ist bzw. **verpflichtet werden kann**. Zum einen die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

(AsylbLG) und zum anderen Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des befristeten Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG).

Die Arbeitsgelegenheiten können entweder innerhalb der Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden oder außerhalb von staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. **Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich**, da es sich bei den Arbeitsgelegenheiten weder um ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch um ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung handelt.

Auch solche Arbeitsgelegenheiten gilt es, im Hinblick auf ihre Eignung zu prüfen und sie für (ehemalige) UMA aktiv zu entwickeln und attraktiv zu gestalten. Motivationsfördernd kann es sein, wenn die jungen Menschen im Rahmen des Möglichen an der Angebotsentwicklung und Angebotsgestaltung beteiligt werden.

Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, u.a. auch Geduldete und sonstige vollziehbar Ausreisepflichtige, die nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit gem. § 5 AsylbLG **verpflichtet**. Eine unbegründete Ablehnung einer solchen Tätigkeit führt zu Leistungskürzungen.

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent pro Stunde. Wenn arbeitsbedingt höhere notwendige Kosten nachgewiesen werden (z.B. Fahrtkosten), ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM

FIM sind keine Leistung nach dem AsylbLG, sondern eine Leistung der BA (Arbeitsmarktprogramm des Bundes). Inwieweit Mittel für FIM in den einzelnen Arbeitsagenturbezirken noch zur Verfügung stehen, ist mit der zuständigen Arbeitsagentur vor Ort zu klären. Antragsberechtigt sind die nach dem AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden (Landratsämter und kreisfreien Städte).

Genauere Informationen hierzu unter:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/faq-fluechtlingsintegrationsmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

4.3. Nutzung von Möglichkeiten der legalen Migration

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 17 den Aufenthalt zur betrieblichen Berufsausbildung im Bundesgebiet vor. Es sollte deshalb auch geprüft werden, ob eine freiwillige Ausreise und die anschließende Wiedereinreise im Visumsverfahren zur Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung zielführend ist.

Für die (Wieder-)Einreise zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung im Rahmen des Visumsverfahrens müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- abgeschlossener Berufsausbildungsvertrag
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme der Berufsausbildung
- gesicherter Lebensunterhalt
- Wohnmöglichkeit

Informationen zum Ablauf des Visumverfahrens und den benötigten Unterlagen sind dem Internetauftritt der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung zu entnehmen. Auch die Ausländerbehörden können zum allgemeinen Ablauf des Verfahrens Auskünfte erteilen und im Hinblick auf die Voraussetzungen beraten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung ist ein weiterer Verbleib in Deutschland bis hin zum Daueraufenthalt möglich, wenn ein qualifikationsangemessener Arbeitsplatz vorhanden ist, mit dem der Lebensunterhalt selbständig gesichert werden kann.

4.4. Zusammenarbeit mit der Rückkehrförderung

Wenn ein (ehemaliger) UMA dazu Bereitschaft zeigt, können auch die Angebote der Rückkehrberatung in Anspruch genommen werden. Die ZRB (Zentrale Rückkehrberatung) kann die dauerhafte, freiwillige Rückkehr mit finanzieller Direkthilfe, mit der Unterstützung einer Existenzgründung und Qualifizierungsmaßnahmen fördern. Die Möglichkeiten sind im Einzelfall zu prüfen. Auch die bei den Regierungen angesiedelten Zentralen Ausländerbehörden bieten Rückkehrberatung und -förderung an.

Mehr Informationen unter:

- www.muenchen.de/reintegration
- www.zrb-nordbayern.de
- www.zrb-westbayern.de
- www.zrb-suedbayern.de

4.5. Bildungsberatung Garantiefonds nutzen

Für diejenigen, die einen höheren Schulabschluss (Abitur) und/ oder eine akademische Laufbahn anstreben, gibt es in Bayern die Beratungsstellen „Bildungsberatung Garantiefonds“ in Nürnberg und München. Diese fördern Anerkannte und subsidiär Schutzberechtigte. Darüber hinaus beraten sie aber auch ehemalige UMA, die sich noch im Asylverfahren befinden und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und eine akademische Laufbahn anstreben. Denn diese dürfen in Deutschland studieren oder eine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) anstreben. Auch gibt es Möglichkeiten, neben dem regulären Gymnasium auf anderen Wegen das Abitur zu erreichen. Die Bildungsberatungsstellen beraten auch diejenigen, die bereits im Heimatland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben und mit dieser (ggf. nach deren Anerkennung) in Deutschland ein Studium anstreben.

Neben den beiden festen Beratungsbüros in Nürnberg und München bietet die Bildungsberatung ihr Angebot auch an mobilen Beratungsorten in diversen bayerischen Jugendmigrationsdiensten an.

Eine Übersichtskarte ist zu finden unter:

<https://bildungsberatung-gfh.de/index.php/beratungsorte-karte>

5. Fazit

- Solange sich (ehemalige) UMA in Bayern aufhalten, benötigen sie eine sinnstiftende Tagesstruktur, Bildungsmöglichkeiten und Unterstützung für ihre Perspektivenentwicklung. Sind diese Rahmenbedingungen nicht gegeben, sind unabhängig von der Herkunft und vom Aufenthaltsstatus Fehlentwicklungen bis hin zur Kriminalisierung als häufige Folge zu befürchten.
- Für die modellhafte Erprobung einzelner Projekte, die meist mit überschaubarem Finanzierungsaufwand gestaltet und organisiert werden können, bedarf es oft auch entsprechender Mittel (Projektförderung). Alle Ebenen und Verantwortungsbereiche sind gefordert, hierfür nach geeigneten Ansatzpunkten zu suchen und ggf. auch Anpassungen gesetzlicher Rahmenbedingungen anzustoßen.
- Zu prüfen sind Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der finanziellen Unterstützung durch ESF und andere Europäische Fonds.
- Weitere Öffnungen im SGB II und III oder Analoganwendungen entsprechender Gesetze für die Überbrückung der Zeit bis zur vollzogenen Ausreise oder zum Erreichen einer längeren Bleibeperspektive sind auf Bundesebene zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Es wird empfohlen die gemeinsam abgestimmte Arbeitshilfe in der Unterarbeitsgruppe des For.UM jährlich auf Aktualität zu überprüfen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

München, den 19.02.2018